STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des Hochwasser-Risikomanagementes

© I W U GmbH

Auffrischung:
Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (RL 2007/60/EG)

- vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos für alle Flussgebiete,

  (Art. 4 f. HWRM-RL; § 73 WHG)

- ggf. Gefahren- und Risikokarten,

  (Art. 6 HWRM-RL; § 74 WHG)

- ggf. Hochwasserrisiko-Managementpläne (HWRMP),

  (Art. 7 HWRM-RL; § 75 WHG)

- Anerkennung von Vorleistungen bis Ende 2010, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie entsprachen (Art. 13 HWRM-RL)

  ➔ vereinfachte Bewertung des Hochwasserrisikos; vorhandene Hochwasserschutzkonzepte

"... und was geht uns das an?"

"Risikogebiete? Haben wir nicht."

"Wegen der EU müssen wir Geld für Papier ausgeben."

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

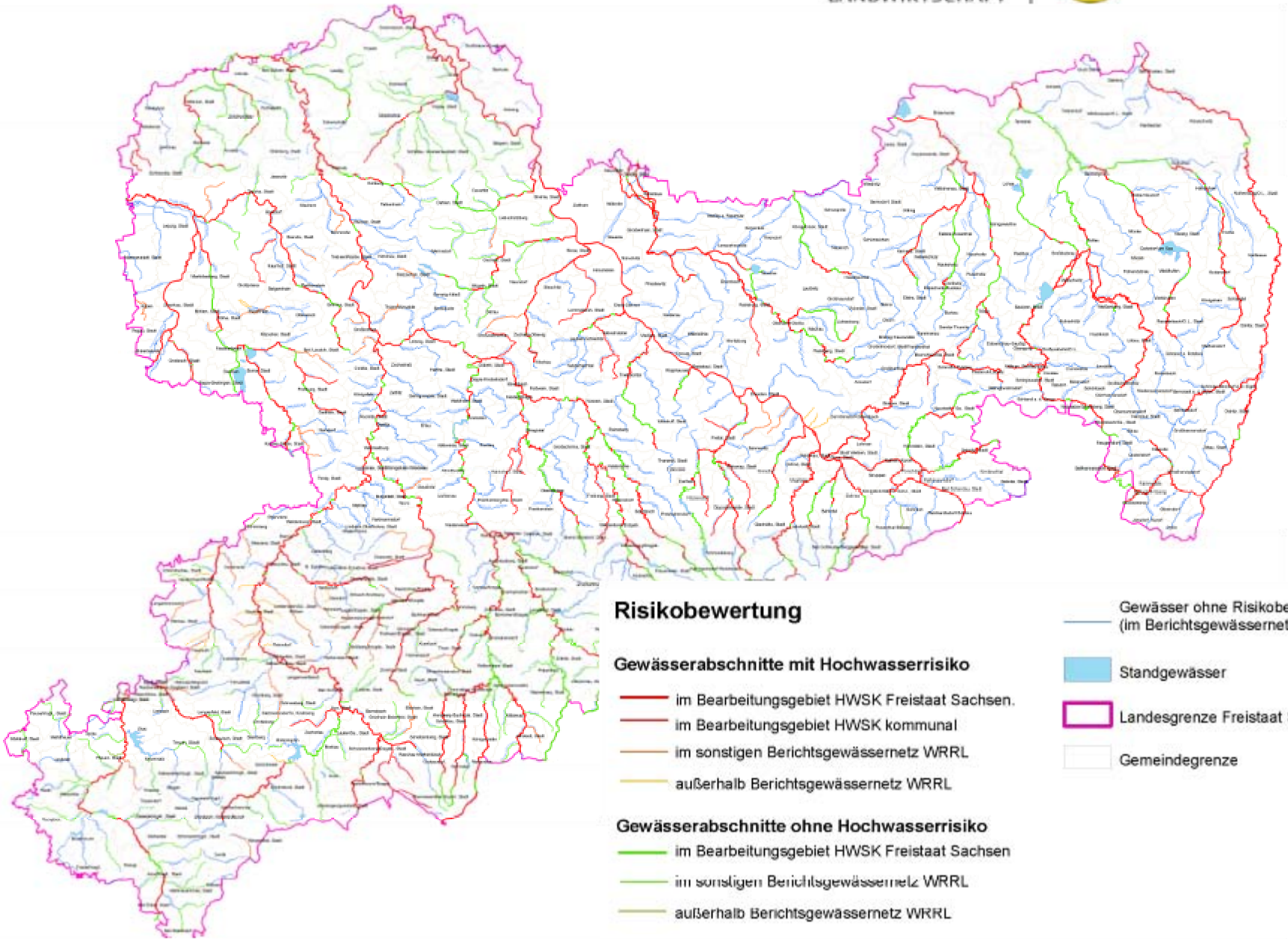

Risikobewertung

Gewässerabschnitte mit Hochwasserrisiko

- im Bearbeitungsgebiet HWSK Freistaat Sachsen.
- im Bearbeitungsgebiet HWSK kommunal
- im sonstigen Berichtsgewässernetz WRRL
- außerhalb Berichtsgewässernetz WRRL

Gewässerabschnitte ohne Hochwasserrisiko

- im Bearbeitungsgebiet HWSK Freistaat Sachsen
- im sonstigen Berichtsgewässernetz WRRL
- außerhalb Berichtsgewässernetz WRRL

- Gewässer ohne Risikobetrachtung (im Berichtsgewässernetz WRRL)
- Standgewässer
- Landesgrenze Freistaat Sachsen
- Gemeindegrenze

HRB Rottluffer Straße, Chemnitz © I W U GmbH

HRB Gnaschwitz © Gemeinde Doberschau-Gaußig

Retention "Am Kuhberg" Dürrhennersdorf

Fördermöglichkeiten des SMUL mit dem Ziel der WRRL-Umsetzung (1)

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz 2007 (RL GH/2007)

Fördertatbestände:

Nr. 2.1 RL GH/2007 – Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes => EG-Wasserrahmenrichtlinie

Nr. 2.2 RL GH/2007 – Hochwasserschutzmaßnahmen => EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Nr. 2.3 RL GH/2007 – Hochwasserschadensbeseitigung an wasserwirtschaftlicher Infrastruktur

Fördermaßnahmen zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes, Nr. 2.2 RL GH/2007

Fördertatbestände:

2.2.1 "Hochwasserschutzkonzepte" *

2.2.2 Bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

2.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Rückhaltevermögens in Überschwemmungsgebieten und zur Entsiegelung in Hochwasserentstehungsgebieten

2.2.4 Erstmalige Beschaffung einer Grundausstattung für Wasserwehren

2.2.5 Aus- und Fortbildung Wasserwehren ➔ DWA mit LTV

* "Hochwasserschutzkonzepte"??? Nr. 2.2.1 RL GH/2007

- Ein Hochwasserschutzkonzept i. S. d. RL GH/2007 ist die Kombination aus Bewertung des Hochwasserrisikos, Gefahren- und Risikokarten sowie Risikomanagementplan.
- Die formale Bewertung des Hochwasserrisikos kann als eigenständiger Fördergegenstand bewilligt werden.
- Anpassung bestehender HWSK nach § 99b Abs. 2 SächsWG a. F. an Anforderungen der HWRM-RL/ § § 73 ff WHG förderfähig

  Formale Änderung der Begriffe in der RL GH/2007 unterblieb bisher, um Änderung des OP EFRE zu vermeiden.
- Mustergliederung für Risikomanagementpläne
- Abstimmung zwischen Gewässeranliegern
- Beratung durch Bewilligungsbehörden

Baumaßnahmen an stationären Anlagen des technischen Hochwasserschutzes, hochwassergerechter Umbau wasserwirtsch. Anlagen Nr. 2.2.2 RL GH/2007

- Wirtschaftlichkeit, positives Nutzen-Kosten-Verhältnis
- wo einschlägig, auf HWSK / HWRMP beruhend

  oder im Vorgriff als "planimmanente Maßnahme"
- Öffentlicher Hochwasserschutz!
- Beratung durch Bewilligungsbehörden

Wiederherstellung oder Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebieten Nr. 2.2.3 RL GH/2007

- In Überschwemmungsgebieten (förmlich festgesetzte und den festgesetzten gleichgestellte): variables Maßnahmenspektrum: Renaturierung von Uferbereichen, Entsiegelung im ÜG
- In Hochwasserentstehungsgebieten (förmlich festgesetzte und als Fachkulisse ausgewiesene): i. d. R. Entsiegelung
- Annahme einer deutlichen Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens (keine Ortsverschönerung)
- Beachte Öffnung der Förderung für KMU und sonstige nicht wirtschaftlich tätige Personen (Private, Verbände, Vereine...)

Erstausstattung für kommunale Wasserwehren
Nr. 2.2.4 RL GH/2007

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT | Freistaat SACHSEN

- Verpflichtung zur Aufstellung einer Wasserwehr nach § 102 SächsWG; ordnungsgemäße Wasserwehrsatzung
- Bedürftigkeit
- Ausstattungsliste als Anhaltspunkt

Gegenstand	Menge
Tauchpumpen	2 Stück
Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat	1 Stück
Markierungsfähnchen	200 Stück
Schlauchboot	1 Stück
Folie	2.500 m²
Wathosen	20 Stück
Sandsackbefüllgerät	1 Stück
Sandsäcke und Jute oder Vlies	5.000 Stück
Seile	1000 m
Regenjacken	20 Stück
Mobiltelefone	10 Stück
Vlies	300 m²
Schwimmwesten	10 Stück
GPS-Gerät	3 Stück
Stiefel	20 Paar
Handscheinwerfer	10 Stück
Schaufeln	50 Stück
Armbinden/Rückenschilder	20 Stück
Kartenmaterial	10 Stück

Schulungen der Angehörigen kommunaler Wasserwehren
Nr. 2.2.5 RL GH/2007

- zentral organisiert über DWA
- Förderung ermäßigt Teilnehmerbeitrag
- theoretische und praktische Schulungseinheiten

Schulungen der Angehörigen kommunaler Wasserwehren

- Ergänzend hierzu erfolgt einmal jährlich eine zentrale Veranstaltung zur Fortbildung der Angehörigen kommunaler Wasserwehren durch die Landesstiftung Natur und Umwelt in Dresden

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden, Verwaltungsverbände, Zweckverbände (alle Fördertatbestände)
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Nr. 2.2.3)

  ➔ De-minimis-Regel (max. 200.000 EUR während 3 Steuerjahren)
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes, die nicht wirtschaftlich tätig sind (z. B. eingetragene Vereine) (Nr. 2.2.3)

Höhe der Zuwendung

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT | Freistaat SACHSEN

- bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bis zu 90 % bei Maßnahmen mit überwiegendem oder herausgehobenem staatlichen Interesse
- ➔ bisher nicht angewandt
- bis zu 100 % bei Maßnahmen

  - zum Wohl der Allgemeinheit

  - ohne Interesse bzw. wirtschaftlichen Nutzen für den Zuwendungsempfänger

  - ohne gesetzliche Aufgabe des Zuwendungsempfängers zu sein
- **Erhöhte Fördersätze bedürfen der Zustimmung des SMUL nach Entscheidungsvorschlag der Bewilligungsbehörde! Erfordernis von Kofinanzierungsmitteln!**

Bewilligungsbehörden

Landesdirektionen

Chemnitz – Referat 42

Dresden – Referat 41A

Leipzig – Referat 41

Informationen im Internet: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/910.htm

Finanzausstattung

Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes, Nr. 2.1 RL GH/2007

- Mittel aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und der Wasserentnahmeabgabe
- sonstige Landesmittel
- GAK

➔ Mittelausstattung abhängig von Ist-Einnahmen, Haushaltslage ☹

dagegen Hochwasserschutz, Nr. 2.2 RL GH/2007: EFRE-Mittel bis 2013 noch vorhanden, derzeit noch 3,9 Mio. EUR

➔ Hochwasserschutzprojekte mit WRRL-Nutzen definieren!

➔ Fördersatz max. 75 % 😐

Hochwasserschadensbeseitigung an der Gewässer- und Hochwasserschutzinfrastruktur Nr. 2.3 RL GH/2007

- Nach dem Augusthochwasser in Kraft gesetzt am 20.08.2010; nachträgliche Implementierung des "WASA-Prozesses"
- "Nachhaltiger Wiederaufbau" und gleichzeitiger Beitrag zur Umsetzung der HWRM-RL, wo dies geboten erscheint, durch Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 WHG mit Zusatzinformationen: Bewertung der vom Menschen geschaffenen Hochwasserabwehrinfrastrukturen nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. d HWRM-RL
- Hierauf basierend Wiederaufbau der Gewässer- und Hochwasserschutzinfrastruktur ggf. an anderer Stelle und mit anderem Wirkprinzip als vor dem Hochwasser nach heutigem Standard
- Fördersatz 90 %

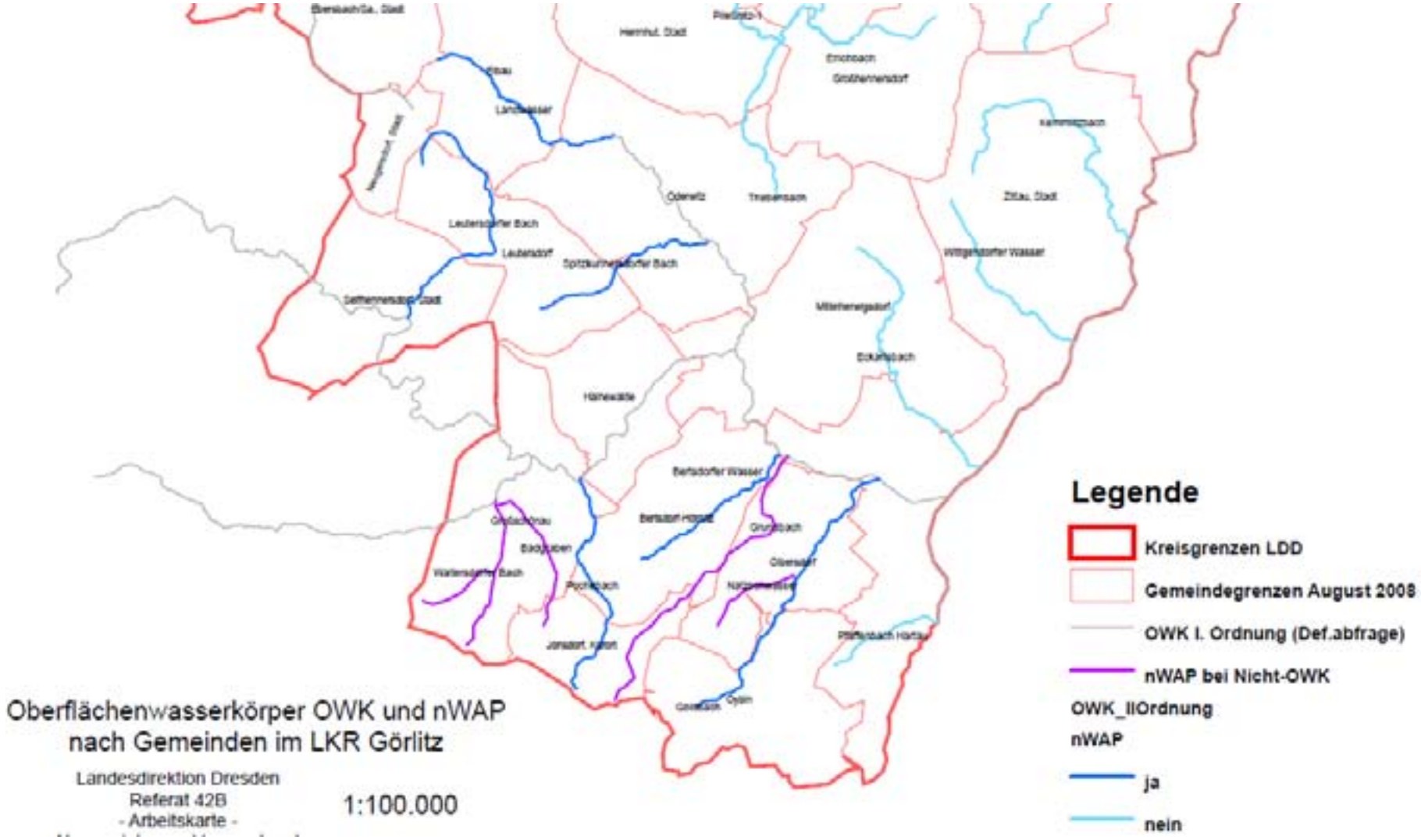
Legende
Kreisgrenzen LDD
Gemeindegrenzen August 2008
OWK I. Ordnung (Def.abfrage)
nWAP bei Nicht-OWK
OWK_IIOrdnung
nWAP
ja
nein
Oberflächenwasserkörper OWK und nWAP
nach Gemeinden im LKR Görlitz
Landesdirektion Dresden
Referat 42B
- Arbeitskarte -
1:100.000

Förderung von siedlungsökologischen Maßnahmen im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Integrierte ländliche Entwicklung – RL ILE 2007)

Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen; Nr. F.1.1 der RL ILE 2007

zum Beispiel

- Rückhaltedämme,
- sonstige Schutzbauwerke und Schutzpflanzungen oder
- Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser

Maßnahmen dürfen Zielen von HWSK nicht widersprechen!
Förderkulisse: Ländlicher Raum, Dörfer (siehe Nr. 2.2 RL ILE 2007)
Vorrangig in LEADER+ und ILE-Gebieten (ILE-Maßnahmen! siehe Nr. 2.5 RL ILE 2007)

Fördersatz bis zu 65 %, wenigstens 15.000, höchstens 150.000 EUR
Bewilligungsbehörden: Landratsämter

KEINE ANTRAGSTELLUNG MEHR MÖGLICH!

Im Jahr 2010 wurden auf ca. 1/3 der sächsischen Ackerfläche derartige Fördermaßnahmen angewandt.

Letztmalige Antragstellung 2010 für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen:

Harald.Geyer@smul.sachsen.de

(0351) 564-24 92